



## **Regelung für Leiter von Max-Planck-Forschungsgruppen mit Tenure Track auf W 2-Ebene**

*– Beschluss des Senats der Max-Planck-Gesellschaft  
vom 20. März 2009 in der Fassung vom 20. November 2009 –*

Max-Planck-Forschungsgruppen dienen der Förderung herausragend begabter junger Wissenschaftler<sup>1</sup>. In einzelnen Fächern ist die Berufung nach W 2 mit Tenure Track geboten, um international konkurrenzfähig zu sein.

Der Leiter einer zeitlich befristeten Max-Planck-Forschungsgruppe kann mit oder ohne Tenure Track bestellt werden. Bei hervorragender Qualifikation kann ein mit Tenure Track berufener Leiter über ein Tenure-Verfahren in eine permanente Position auf W 2-Ebene am Max-Planck-Institut eingewiesen werden. Die Einrichtung einer Max-Planck-Forschungsgruppe besteht aus zwei Komponenten, der Berufung des Leiters auf eine zeitlich befristete W 2-Stelle und der Genehmigung einer zeitlich befristeten Forschungsgruppe. Tenure Track bezieht sich auf die Stelle.

Mit der Gewährung von Tenure (= Einweisung in eine permanente W 2-Position<sup>2</sup>) ist dauerhaft das Recht zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung verbunden, d. h. der W 2-Wissenschaftler hat im Rahmen seines Aufgabengebietes keine Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten und verfügt über eigene finanzielle Ressourcen, deren Festlegung durch das Direktorium im Rahmen des Haushalts des Max-Planck-Instituts erfolgt.

Vor Ausschreibung der Stelle für den Leiter einer Max-Planck-Forschungsgruppe hat jedes Institut einen Entscheid zugunsten einer der folgenden Möglichkeiten zu treffen.

1. Ausschreibung ohne Tenure Track
2. Ausschreibung mit Tenure Track

Die Ausschreibung themenoffener Max-Planck-Forschungsgruppen erfolgt mit der Ergänzung: "Tenure Track ist in Absprache mit dem Institut im Einzelfall möglich."

Im Ausnahmefall kann auch noch im laufenden Förderverfahren Tenure Track gewährt werden. Soll Tenure Track eingeräumt werden, hat das Institut mit Antragstellung den Nachweis der Notwendigkeit eines Tenure Track und der Verfügbarkeit einer W 2-Stelle zu führen sowie die im Verstetigungsfall im Anstellungsvertrag zu regelnden Rechte und Pflichten des W 2-Wissenschaftlers vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Regelung sind sämtliche Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>2</sup> Diese Regelung betrifft nur die W 2-Stellen der Leiter von Max-Planck-Forschungsgruppen. Die Regelungen für andere W 2-Mitarbeiter bleiben unberührt.

Auch für die Bestellung des Leiters einer Max-Planck-Forschungsgruppe mit Tenure Track hat die Regelung für Max-Planck-Forschungsgruppen basierend auf dem Beschluss des Senats der Max-Planck-Gesellschaft vom 11. März 1994 in der Fassung vom 20. November 2009 grundsätzlich Gültigkeit.

Darüber hinaus gilt:

1. Die Stelle der Leitungsposition der Max-Planck-Forschungsgruppe ist nach Abstimmung des Ausschreibungstextes mit dem Vizepräsidenten international auszuschreiben.
2. Der Vorschlag zur Besetzung der Leitungsposition der Max-Planck-Forschungsgruppe obliegt einer Kommission unter Vorsitz des Vizepräsidenten. Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft.
3. Für den Leiter einer Max-Planck-Forschungsgruppe mit Tenure Track besteht die Möglichkeit, über ein Tenure-Verfahren auf eine permanente Position auf W 2-Ebene bestellt zu werden.
4. Vor Ablauf der fünfjährigen Befristung der Max-Planck-Forschungsgruppe, spätestens vor Ablauf einer zweijährigen Verlängerung (5 + 2 Jahre), erfolgt die Evaluation durch eine vom Vizepräsidenten eingesetzte Kommission, in der auch externe Fachgutachter hinzuzuziehen sind. Die Kommission holt die Meinung des Instituts ein. Auf gemeinsamen Antrag des Max-Planck-Instituts und des Kandidaten kann die Evaluation früher erfolgen.
5. Die Einweisung in eine permanente Position auf W 2-Ebene erfolgt auf Empfehlung dieser Kommission durch den Präsidenten. Eine direkte Weiterbeschäftigung des Leiters einer Max-Planck-Forschungsgruppe mit Tenure Track nach Ablauf der Befristung ohne Empfehlung der Kommission ist ausgeschlossen.
6. Der W 2-Wissenschaftler mit Tenure ist wie die Direktoren und Leiter von Max-Planck-Forschungsgruppen wissenschaftlich unabhängig. Das heißt, er ist im Rahmen seines Aufgabengebietes frei und unterliegt insbesondere keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten. Darüber hinaus verfügt er über eigene finanzielle Ressourcen, ist frei, Drittmittelanträge zu stellen, unterliegt der Begutachtung durch den Fachbeirat und erstellt hierzu einen eigenen Beitrag zum Tätigkeitsbericht des Instituts. Veröffentlichungen erfolgen in eigener Verantwortung.
7. Die Rechte und Pflichten des W 2-Wissenschaftlers im Verdauerungsfall sind vertraglich zu regeln. Ohne eine befriedigende Festlegung der Rechte und Pflichten darf eine Stelle nicht mit Tenure Track ausgeschrieben werden. Ob eine befriedigende Definition vorliegt, entscheidet der Präsident.

8. Die Personal- und Sachausstattung der themenoffen ausgeschriebenen Max-Planck-Forschungsgruppen mit und ohne Tenure Track wird aus zentralen Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft getragen. Forschungsgruppen sind zeitlich befristet (5 + 2 Jahre). Diese Regelung betrifft nur Leiter von Max-Planck-Forschungsgruppen mit Tenure Track. Die Regelung für Max-Planck-Forschungsgruppen bleibt unberührt.
9. Nach Ablauf der Forschungsgruppe und erfolgter Einweisung in eine unbefristete W 2-Stelle müssen die W 2-Stelle sowie eine Ausstattung an Personal- und Sachmitteln aus dem laufenden Institutshaushalt finanziert werden. Die Personal- und Sachausstattung wird im Anstellungsvertrag geregelt. Sie wird durch Beschluss des Direktoriums festgelegt und regelmäßig überprüft.